



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 14. Dezember 2009

Nr. 16

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01. Januar 2010 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

8.4	Miniticket (Übergangszone 10/20)	15
8.5	Nachtticket	15
8.8	Schnupper-Abo	21
V.	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	35

Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Anhang 2 a	Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet
Anhang 2 b	Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20)
Anhang 3	Haltstellenverzeichnis
Anhang 4	Haltstellen Übergangszone

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 5 Einnahmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

- (1) Die Fahrgäste können auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) In den Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn AG, kann mit Einzelfahrkarten die 1. Klasse benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zum ermäßigten Preis aus dem Fahrausweisautomaten gelöst wird.
Mit Monats- und Wochenkarten für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach den BB DB über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.
Einzelheiten bestimmt Teil I des AVV-Gemeinschaftstarifs.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweisgattungen in Teil II Abschnitt B und C abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzelfahrkarten, Tageskarten, Streifenkarten, Minitickets, Nachttickets und Anrufsammeltaxifahrausweise wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
 - bei einer Zeitkarte mit wöchentlicher Geltungsdauer 20 %.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte gelten als letzte Benutzungstage. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird,
 4. wenn ein Reisender, der im Besitz einer gültigen Übergangskarte für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (6) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (8) Anträge nach dem Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

3. Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Werden die Zonen 10 oder 20 zweimal berührt, so werden sie jeweils nur einmal gezählt. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren erneut gezählt.

Es werden höchstens 12 Zonen berechnet. Die Zahl der Zonen entspricht der Preisstufe.

Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind diese Haltestellen nur der angrenzenden Zone zuzurechnen, die die niedrigere Preisstufe ergibt.

Bei der Fahrt in der Übergangszone 10/20 ist der Fahrpreis für das Miniticket zu zahlen.

Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenanzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

6. Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG

In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird:

Einzelfahrkarte, Wochen- und Monatskarte für jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo Plus, 9-Uhr-Spar-Abo, AboPlusCard und Schnupper-Abo.

7. Fahrausweise

7.1 Fahrausweise des Bartarifs

- Einzelfahrkarte
- Tageskarte
- Streifenkarte
- Miniticket (Übergangszone 10/20)
- Nachtticket

7.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochenkarte für jedermann
- Monatskarte für jedermann
- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo
- AboPlusCard
- Schnupper-Abo
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochen- und -monatskarte)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte
- Semesterticket
- Senioren-Monatskarte
- Senioren-Abo

8.4 Miniticket (Übergangszone 10/20)

Es werden Minitickets für Erwachsene und für Kinder ausgegeben.

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Minitickets gelten für eine Fahrt in der Übergangszone zwischen den Zonen 10 und 20 in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Das Miniticket gilt nicht bei der DB und BRB.

(2) Geltungsdauer

Minitickets gelten ab Entwertung eine Stunde. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Befristung

Das Miniticket gilt zunächst befristet bis 31.12.2011.

8.5 Nachtticket

Nachttickets werden in drei Preisstufen ausgegeben, N1 (Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37), N2 (AVV-Gesamttarifgebiet) sowie N3 (AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37); die Preisstufe N2 ist lediglich die Kombination der Preisstufen N1 + N3 in einem Ticket und kann ausgegeben werden, soweit dies technisch möglich ist. Preisstufe N2 und N3 wird vorerst nur in den Regionalbussen verkauft.

(1) Übertragbarkeit

Nachttickets sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Das Nachtticket gilt nur für die Nachtbuslinien im Stadt- und Regionalbusverkehr, die Fahrausweise des übrigen Gemeinschaftstarifs gelten insoweit nicht. Das Nachtticket gilt ferner nicht für den Silvester-Nachtexpress von AVV, AVG und GVG.

(3) Geltungsdauer

Das Nachtticket gilt auf allen in diesen Nachtverkehr einbezogenen Stadt- und Regionalbuslinien während der gesamten Betriebszeit dieser Nachtbusse, die Fahrausweise gelten dabei jeweils an dem Kalendertag, an dem die Fahrt im Nachtbus angetreten wurde.

8.7.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebene sein. Die Benutzungsbechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschriebene sein. Die Benutzungsbechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. sowie unter Punkt 8.11.

8.7.4 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preiskategorie 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des

Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.8 Schnupper-Abo

(1) Berechtigte

Das Schnupper-Abo kann von Neukunden, die in den letzten 12 Monaten kein AVV-Abonnement beantragt haben, abgeschlossen werden.

(2) Abbuchung

Ein Schnupper-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 3 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schnupper-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(3) Geltungsdauer

Das Schnupper-Abo gilt 3 Monate. Das Abo endet nach einer Frist von 3 Monaten automatisch. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher oder dreimonatiger Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарifgebiet.

(4) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Schnupper-Abos sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(5) Gültigkeit

Das Schnupper-Abo kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 3 Monatswertmarken ausgeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(6) Fahrpreis

Der Preis des Schnupper-Abos beträgt das 3-fache der Monatsbeträge. Die Monatsbeträge entsprechen dem Mittel der Monatskarte und der Monatsrate Umwelt-Abo Plus. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 3-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

(7) Verlust

Bei Ausgabe des Schnupper-Abos als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(8) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(9) Befristung

Das Schnupper-Abo gilt zunächst befristet bis 31.12.2011.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.7.4. (3) und (4) sowie unter Punkt 8.11.

8.9.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.9.1 (1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie

sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.11.

8.9.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)

Die Schüler-Ferienkarte wird in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарифgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарифgebiet.

Die Schüler-Ferienkarte gilt während der gesamten Sommer-Schulferien und wird gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs bzw. des Fahrausweises des Schülertickets ausgegeben.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Sicherung gegen Missbrauch für Schülermonatskarten unter Punkt 8.9.1.1 (2).

8.10.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Gel-

tungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben werden.
Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr.
Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamtтарifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamtтарifgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der 6-monatigen Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nach erhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als Chipkarte gegen ein Entgelt von 10 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.11 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schnupper-Abos, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülerwochen- und -monatskarten

Ein Jahres-Abo bzw. Schnupper-Abos bzw. eine Schülerwochen- oder -monatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

8.16 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)

1. Anruf-Sammel-Taxis können in den Räumen Aichach, Mering, Friedberg, Steppach/ Vogelsang/ Lettenbach/ Schlipshelm/Hainhofen, Pfersee-Leitershofen, Leiterhofen/ Stadtbergen/ Deuringen P+R Augsburg West, Stadtbergen/ Deuringen, Gershofen West/ Täferlingen/ Gablingen/ Lützelburg/ Achsheim, Stadt Augsburg in Anspruch genommen werden.

Aus dem **Raum Rehling / Aindling / Pöttmes / Baar / Gundelsdorf / Inchenhofen / Kühbach / Schiltberg / Klingen / Obermauerbach / Ecknach / Gallenbach** kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach allen Zielen im **Stadtgebiet Aichach** oder von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Stadtgebiet Aichach nach allen Zielen im AST-Bedienungsgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch fährt das AST bis vor die Haustüre. Der AST aus dem Raum Baar ist zunächst befristet bis Fahrplanwechsel 2011/2012 (im Dezember 2011).

Beim AST **Mering / Kissing** kann von der AVV-Bushaltestelle in Mering bzw. Kissing zur Haltestelle Friedberg Krankenhaus gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Kissing bzw. Mering zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Aus dem **Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring** kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle nach **Friedberg** gefahren werden. Der Ausstieg ist an den Haltestellen Marienplatz, Stadthalle, Bahnhof, Münchner Straße, Marquardtstraße möglich. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder in den Raum Ried / Eurasburg / Harthausen / Ottmaring zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Im Raum **Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen** kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P&R Augsburg West gefahren werden. Dort kann der Fahrgast auch einsteigen und das AST bringt den Fahrgast wieder nach Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen zurück. Auf Wunsch fährt das AST sogar bis vor die Haustüre.

Mit dem AST **Pfersee - Leitershofen** kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle im Bedienungsgebiet zu der Straßenbahnhaltestelle Pfersee der Linie 3 oder von dort bis vor die Haustüre in Leitershofen gefahren werden.

Das AST **Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen – P+R Augsburg West** bringt den Fahrgast an Sonn- und Feiertagen von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Leitershofen, Stadtbergen und Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 2 P+R Augsburg West. Hier besteht direkter Anschluss zum Klinikum. Von der Haltestelle P+R Augsburg West kann nach Deuringen, Stadtbergen oder Leitershofen gefahren werden - auf Wunsch bis vor die Haustüre.

Im Raum **Stadtbergen/Deuringen** kann von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Deuringen zu der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 3 in Stadtbergen oder von dort bis vor die Haustüre in Deuringen gefahren werden.

Das AST nach **Gersthofen West/Täferlingen/Gablingen/Lützelburg/Achsheim** bringt den Fahrgast am Abend von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 4 Augsburg Nord nach Hause – auf Wunsch auch bis vor die Haustüre.

In der **Stadt Augsburg** kann mit der Linie 28 von den Haltestellen Pfersee oder Göggingen Post nach Wellenburg und Radegundis gefahren werden, mit der Linie 30 von der Haltestelle Haunstetten Nord nach Siebenbrunn, mit der Linie 38 zwischen Bergeheim, Göggingen und Inningen gefahren werden.

2. AST fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer Anmeldung. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrtziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit und die Abfahrtshaltestelle genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.

Aichach: Firma Eberl, Tel. 08251/1040 (Anmeldung 60 Minuten vor Abfahrt)

Friedberg und Mering: Taxi Ruf, Tel. 08208/959585 oder 0172/8168400 (45 Minuten vor Abfahrt)

Übrige Räume: Taxi Augsburg eG., Tel. 0821/35025 oder 36333 (30 Minuten vor Abfahrt)

3. AST-Fahrzeuge erkennt man am AST-Schild an der Windschutzscheibe. Der AST-Tarif gilt nur bis zur Umsteigehaltestelle. Wenn man mit dem Zug, der Straßenbahn oder mit dem Bus weiterfahren möchte, muss ein neuer Fahrschein gekauft werden.

AVV-Zeitkarten werden anerkannt, es wird aber ein Zuschlag erhoben. Andere AVV-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer die Anzahl der beförderten Personen sowie den Endstand des Taximeters bzw. Wegstreckenzählers. Auf keinen Fall dürfen Blankounterschriften geleistet werden.

II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif Einzelfahrkarte

Bartarif Miniticket

Entfernungsbe- reich Zonen = Preis- stufen	Einzelfahrkarte	
	voller Preis €	ermäßigter Preis €
1	1,20	0,80
2	2,40	1,60
3	3,45	2,30
4	4,40	2,90
5	5,40	3,50
6	6,40	4,10
7	7,20	4,70
8	8,10	5,40
9	9,10	6,10
10	10,00	6,70
11	10,90	7,50
12 und mehr	11,90	8,10

Bartarif Streifenkarte

Streifenkarte (9 Streifen)	
Erwachsene €	Kinder €
8,90	5,90

Bartarif Nachtticket

Nachtticket		
Preisstufe N1* €	Preisstufe N2** €	Preisstufe N3*** €
2,00	3,50	1,50

Zeitkartentarif Semesterkarte

	Semesterkarte 5 Monate gültig €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	156,00

Miniticket (Übergangszone 10/20)	
Erwachsene €	Kinder €
1,50	1,00

Bartarif Tageskarte

	Tageskarte	
	Familien- tageskarte €	Tageskarte Single €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	6,75	5,40
Gesamttarifgebiet	14,50	10,30

* Zone 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

** AVV-Gesamttarifgebiet

*** AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

	Schüler- Ferienkarte €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	31,40
Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim	53,40
Gesamttarifgebiet	71,30

Zeitkartentarif

Zonen = Preisstu- fen	Wochen- karte €	Monats- karte €	Umwelt-Abo (persönlich) AboPlusCard (persönlich / AVV-Anteil)		Umwelt-Abo Plus (übertragbar) AboPlusCard (übertragbar / AVV-Anteil)		9-Uhr-Spar-Abo		Schnup- per-Abo (über- tragbar) Monats- rate €	Schü- lerwoc- henka- rte €	Schü- lermona- ts-karte / Schü- ler- ticket €
			Jahr €	Mo- natsrat e €	Jahr €	Mo- natsrat e €	Jahr €	Mo- natsrat e €			
1	9,90	35,30	351,60	29,30	382,80	31,90	278,40	23,20	33,60	9,10	27,15
2	16,10	53,00	528,00	44,00	574,80	47,90	418,20	34,85	50,45	13,60	40,80
3	23,10	72,40	723,00	60,25	769,20	64,10	571,80	47,65	68,25	18,60	55,50
4	27,40	89,20	891,00	74,25	948,60	79,05	703,80	58,65	84,15	22,90	68,50
5	32,50	104,80	1.045,80	87,15	1.114,20	92,85	825,60	68,80	98,85	26,80	80,40
6	37,30	121,60	1.213,20	101,10	1.292,40	107,70	959,40	79,95	114,65	31,10	93,30
7	42,20	138,30	1.381,20	115,10	1.469,40	122,45	1090,80	90,90	130,40	35,40	106,00
8	47,00	155,70	1.554,00	129,50	1.652,40	137,70	1.227,60	102,30	146,70	39,60	118,80
9	51,30	172,00	1.719,00	143,25	1.830,00	152,50	1360,20	113,35	162,25	43,80	131,30
10	58,50	189,60	1.899,00	158,25	2.023,80	168,65	1.506,60	125,55	179,15	48,40	145,20
11	64,20	209,30	2.094,00	174,50	2.230,80	185,90	1.662,00	138,50	197,60	53,40	160,10
12 und mehr	69,90	227,60	2.276,40	189,70	2.428,80	202,40	1.807,20	150,60	215,00	58,10	174,10

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und -Abo

	Senioren- Monatskarte €	Senioren-Abo	
		Jahr €	Monatsrate €
Innenraum (Zonen 10 und 20)	33,60	337,20	28,10
Gesamtтарifgebiet o. Otting-Weilheim	50,10	501,60	41,80
Gesamtтарifgebiet	66,70	667,20	55,60

Preise Anrufsammeltaxi

Preise Stadtverkehr *
Erwachsene 1,80
Kinder 0,85
Zuschlag für Zeitkarteninhaber 0,85
Freifahrtberechtigte 0,85
Schülerzeitkarteninhaber, Schwerbehinderte 0,85 Im Stadtgebiet Augsburg Schülerzeitkarteninhaber und Schwerbehinderte frei

* gilt derzeit im/in:
Stadtgebiet Augsburg,
Täferingen/Hirblingen/
Batzenhofen/Edenbergen/
Rettenbergen

Preise Regionalverkehr **		
Preisstufe 1 = 1 Zone	Preisstufe 2 = 2 Zonen	Preisstufe 3 = 3 Zonen
	Erwachsene	
3,00	4,20	5,25
	Kinder	
1,70	2,10	3,00
	Zuschlag für Zeitkarteninhaber	
1,80	1,80	1,80
	Freifahrtberechtigte/Schwerbehinderte	
1,80	1,80	1,80

** gilt derzeit in den Räumen:
Aichach
Gablingen/Lützelburg/Achshelm
Raum Friedberg
Pfersee - Leitershofen
Leitershofen/Stadtbergen/Deuringen - P+R Augsburg West
Mering/Kissing nach Friedberg
Stadtbergen/Deuringen
Steppach/Vogelsang/Lettenbach/Schlipshelm/Hainhofen

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

V. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem AVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

Augsburg, den 15.12.2009

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung